

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

25/1977/P

16.12.1977

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks L,
vertreten durch den Vorsitzenden aus L

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

A aus L

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1977 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen. Es
wird festgestellt, daß A nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Gründe

I.

Der Unterbezirksvorstand L der SPD hatte unter dem 20.10.1976 bei der
Schiedskommission des Unterbezirks die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens mit der
Begründung beantragt, daß der seit dem 9. Oktober 1969 dem Ortsverein L der SPD
angehörige Antragsgegner zu den Wahlen am 3.10.1976 den Wahlvorschlag einer
gegnerischen Partei unterschrieben und damit „einen Verstoß gegen § 6 des
Organisationsstatuts der SPD“ begangen habe.

Nachdem in mündlichen Verhandlungen vor der oben erwähnten Unterbezirksschiedskommission für eine gegnerische Partei bestritten hatte, erklärte er in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 3.6.1977, daß er eine Wahlvorschlagsliste des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) irrtümlich unterschrieben habe, weil er eigentlich „bei der DKP“ hätte „unterschreiben sollen“. Der Antragsgegner führte ferner aus, daß diese Unterschriftsleistung „nicht gültig“ gewesen sei, weil er zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung seinen Hauptwohnsitz noch in L gehabt habe. Durch sein Eingeständnis der tatsächlichen Unterschriftsleistung wurde eine zuvor abgegebene Erklärung des als Zeuge auftretenden Genossen P bestätigt, daß er die Unterschrift des Antragsgegners auf der Wahlvorschlagsliste des KBW gesehen habe.

Die Unterbezirksschiedskommission entschied daraufhin, wie sie in ihrer Begründung ausführt, unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Entscheidungspraxis der Schiedskommission „der Bezirke und des Bundes“ auf Parteiausschluß.

Auf die Berufung des Antragsgegners gegen diese Entscheidung an die Bezirksschiedskommission beim Bezirk H der SPD entschied diese am 15. August 1977 auf Zurückweisung der Berufung. Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte der Antragsgegner frist- und formgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein und führte zur Begründung u. a. aus:

Er habe einige Tage nach der Unterschriftenleistung erfahren, daß diese ungültig gewesen sei, weil er seine Unterschrift in einem Wahlkreis abgegeben habe, indem er nicht seinen ersten Wohnsitz habe. Auch sei er nach der Unterschriftenleistung zu der Überzeugung gelangt, daß diese politisch - wäre sie gültig gewesen - falsch gewesen wäre. Er habe die Unterschrift beim Wahlkreisleiter nicht ausdrücklich zurückgezogen „in der Gewissheit, daß die Unterschrift ja ungültig und damit wertlos“ gewesen sei. Er bestreitet ferner, daß der § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts auf seine Handlung anzuwenden sei, denn „bei (meiner) ungültigen Unterschrift handele es sich gerade nicht um eine (solche) für eine gegnerische Partei, sondern um eine Unterschrift, die ausschließlich zur Zulassung einer anderen Partei zur allgemeinen Wahl beitragen könnte“. Er trägt ferner vor, daß § 6 Abs. 1 diese Art von Unterschriftenleistung nicht abdecke. Seine Handlung entspreche den Rechtsstaatsprinzipien, hier einem Eintreten für das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Der Antragsgegner führt dann umfangreich aus, wie die SPD gegen „Zensuswahlrecht, gegen Drei-Klassen-Wahlrecht usw.“ eingetreten sei. Er meint, seine Handlungsweise widerspreche dem erklärten Ziel „unserer“ Gegner, „unserer Partei“ nicht die Gleichheit der Wahlchancen zu geben. Wegen seiner weiteren Ausführungen über das von der CDU

„ausgeklügelte Wahlrechtssystem (Mehrheitswahlrecht, Ersatzmann)“ und etwa das Mecklenburgische Wahlgesetz von 1927 wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, sie bleibt aber ohne Erfolg.

Der Antragsgegner verkennt, daß § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD eindeutig „die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei“ für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklärt. Dabei kommt es nicht einmal darauf an, wie der Antragsgegner rechtsirrig meint, ob diese Unterschriftsleistung für einen Wahlvorschlag oder auf andere Weise zustande kommt, sondern eben nur darauf, ob eine Unterschriftsleistung an sich für eine andere politische Partei vorliegt. Dies ist unbestreitbar und nach dem eigenen Eingeständnis des Antragsgegners hier der Fall. Ob es zutrifft, daß wegen seines ersten Wohnsitzes außerhalb des Wahlkreises, für den die Unterschriftsleistung vorgenommen wurde, die Wirkung für den Wahlvorschlag eintrat oder nicht, braucht hier nicht nachgeprüft zu werden. Daß der Antragsgegner, wie er seitenlang in seiner Begründung selbst ausführt, eine andere politische Partei mit dieser Unterschrift unterstützen wollte, ist unstrittig. Im übrigen irrt der Antragsgegner auch insoweit, als er meint, daß die SPD gegen das Erfordernis eines bestimmten Quorums für Unterschriften unter einen Wahlvorschlag wegen des „Gleichheitsgrundsatzes“ eingestellt sei. Fast alle einschlägigen Wahlgesetze, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich der Zahl der Unterschriften für bereits im Parlament vertretene Parteien und andere Wahlbewerber machen, sind mit den Stimmen der SPD beschlossen, teilweise auf Vorlagen von SPD-Regierungen angenommen worden (z. B. im Lande Hessen).

Gerade die seitenlangen Ausführungen des Antragsgegners, mit denen der die Unterstützung „kleinerer Parteien“ wie des KBW oder der DKP als sozialdemokratische Politik zu rechtfertigen versucht, zeigen daß er ganz bewußt eben gegen sozialdemokratische Politik verstoßen wollte und verstoßen hat und machen seine Schutzbehauptung, er habe mit der Unterschrift einen politischen Irrtum begangen, ungläubwürdig. Im übrigen wird nicht einmal deutlich, ob er nur bedauert, die Unterschrift für den KBW statt für die DKP abgegeben zu haben. Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Organisationsstatut ist damit erfüllt, so daß schon aus diesem Grunde die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD beendet ist.

Würde dies nicht der Fall sein, so wäre ohnehin das Verhalten des Antragsgegners gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 4 als ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei mit der Folge eines schweren Schadens gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatuts zu bewerten und müßte deshalb zum Ausschluß führen.